

STADT STEIN
Amtsperiode 2026-2032



**Niederschrift über die öffentliche
1. Sitzung des Stadtrates**

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 06.05.2026
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	21:05 Uhr
Ort:	Alte Kirche, Alter Kirchplatz 8 in Stein

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Bertram Höfer 1. Bürgermeister	Abwesend bei TOP 1nö u. TOP 4nö
--------------------------------	---------------------------------

2. Bürgermeister/in

Christian Weber	Abwesend bei TOP 2nö Vorsitz bei TOP 1nö u. 4nö
-----------------	--

3. Bürgermeister/in

Armin Schläger	Abwesend bei TOP 3nö
----------------	----------------------

Mitglieder des Stadtrates

Uli Bauer
Dieter Collischon
Wolff Fülle
Bettina Hechtel
Florian Hechtel
Klaus Heckel
Lothar Kirsch
Birger Kraska
Klaus Lösel
Dr. Krzysztof Malowaniec
Lucas Mönius
Walter Nüßler
Walter Pfaffenritter
Matthias Popp
Helga Riedl
Armin Schneider
Inka Schönfelder
Harald Schork
Andreas Selz
Gabriele Stanin
Norbert Stark
Niklas Trommer

Schriftführer/in

Angela Graf

von der Verwaltung

Kathrin Kallert

Martin May

Wolfgang Schaffrien

Bianca Urban

Abwesende Personen:

von der Verwaltung

Claudia Kopp

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP:	Betreff:	Drucks.-Nr.
1	Ansprache des Ersten Bürgermeisters zu Beginn der Amtsperiode 2026 - 2032	
2	Vereidigung des Ersten Bürgermeisters	0001/01/2026
3	Vereidigung der neugewählten Stadtratsmitglieder	0002/01/2026
4	Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	0003/01/2026
5	Wahl des Zweiten Bürgermeister bzw. der Zweiten Bürgermeisterin	0004/01/2026
6	Wahl des Dritten Bürgermeisters bzw. der Dritten Bürgermeisterin	0005/01/2026
7	Vereidigung der weiteren Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen	0006/01/2026
8	Bildung von Ausschüssen	0020/01/2026
9	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	0008/01/2026
10	Erlass der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Stein	0009/01/2026
11	Referent bzw. Referentin für Brandschutz	0010/01/2026
12	Referent bzw. Referentin für Landwirtschaft	0011/01/2026
13	Referent bzw. Referentin für Sport	0012/01/2026
14	Referent bzw. Referentin für Soziales	0013/01/2026
15	Referent bzw. Referentin für Kultur	0014/01/2026
16	Referent bzw. Referentin für Umweltschutz	0015/01/2026
17	Referent bzw. Referentin für Städtepartnerschaften	0016/01/2026

18	Referent bzw. Referentin für Jugend	0017/01/2026
19	Referent bzw. Referentin für Wirtschaft	0018/01/2026
20	Fraktionen / Fraktionsvorsitzende	0019/01/2026
21	Bildung eines Hauptverwaltungsausschusses	0021/01/2026
22	Bildung eines Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses	0022/01/2026
23	Bildung eines Ferienausschusses	0023/01/2026
24	Bildung eines Sport-, Kultur- und Sozialausschusses	0024/01/2026
25	Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses	0025/01/2026
26	Bildung eines Ältestenrates	0026/01/2026
27	Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Stein GmbH + Co. KG	0027/01/2026
28	Aufsichtsrat der Stadtwerke Stein GmbH + Co. KG	0028/01/2026
29	Beauftragter bzw. Beauftragte für die Verwaltung des Fördervereins Jugendblasorchester der Stadt Stein	0029/01/2026
30	Gesellschafterversammlung der Musikschule Stein gemGmbH	0030/01/2026
31	Bestellung von Verbandsräten für den Wasserzweckverband Großweismannsdorf	0031/01/2026
32	Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Sparkasse Fürth	0032/01/2026
33	Bestellung von Verwaltungsräten für den Kommunalbetrieb Stein, AöR	0033/01/2026
34	Bestellung von Standesbeamten	0034/01/2026
35	Richtlinien für die Erledigung von laufenden Angelegenheiten hier: Grundstücksangelegenheiten	0035/01/2026

- 36** Erklärung der Vorsitzenden der Fraktionen
- 36.1** Erklärung des Fraktionsvorsitzenden CSU
- 36.2** Erklärung des Fraktionsvorsitzenden SBG
- 36.3** Erklärung des Fraktionsvorsitzenden Bündnis 90/Die Grünen
- 36.4** Erklärung des Fraktionsvorsitzenden AfD
- 36.5** Erklärung des Fraktionsvorsitzenden SPD
- 36.6** Erklärung der Fraktionsvorsitzenden FW
- 36.7** Erklärung der Fraktionsvorsitzenden FDP
- 36.8** Erklärung der Fraktionsvorsitzenden Die Linke

BESCHLUSSPROTOKOLL

Folgende während der Sitzung aufgelegten Protokolle (§ 33 Abs. 4, GeschO) wurden gemäß Art. 54 Abs. 2 GO (Art. 55 Abs. 2 GO) genehmigt:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Ansprache des Ersten Bürgermeisters zu Beginn der Amtsperiode 2026 - 2032
--------------	--

Der Vorsitzende beginnt die Sitzung mit seiner Ansprache (Anlage 1).

zur Kenntnis genommen

TOP 2	Vereidigung des Ersten Bürgermeisters	0001/01/2026
--------------	--	---------------------

Inhalt der Mitteilung:

Der neugewählte

Erste Bürgermeister, Herr Bertram Höfer

leistet gemäß Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) gegenüber dem ältesten anwesenden Stadtratsmitglied den Diensteid wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, (so wahr mir Gott helfe).“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ abgelegt werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin aus Glaubens- oder Gewissensgründen, keinen Eid leisten zu können, treten an die Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“. Alternativ kann das Gelöbnis mit einer gleichwertigen Beteuerungsformel eingeleitet werden, die dem religiösen Bekenntnis oder der weltanschaulichen Überzeugung der betreffenden Person entspricht.

zur Kenntnis genommen

TOP 3	Vereidigung der neugewählten Stadtratsmitglieder	0002/01/2026
--------------	---	---------------------

Inhalt der Mitteilung

Die neugewählten Mitglieder des Stadtrates

Herrn
Malowaniec, Krzysztof

Herrn
Mönius, Lucas

Herrn
Pfaffenritter, Walter

Herrn
Popp, Matthias

Frau
Riedl, Helga

Herrn
Schneider, Armin

Frau
Schönfelder, Inka

Herrn
Schork, Harald

Herrn
Trommer, Niklas

leisten gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) gegenüber dem Ersten Bürgermeister den Eid, wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, (so wahr mir Gott helfe).“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Stadtratsmitglied aus Glaubens- oder Gewissensgründen, keinen Eid leisten zu können, tritt an die Stelle der Worte „ich schwöre“ die Formulierung „ich gelobe“ oder eine gleichwertige Beteuerungsformel, die dem jeweiligen religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis entspricht.

Stadtratsmitglieder, die bereits in der vorherigen Amtsperiode tätig waren, werden nicht erneut vereidigt.

zur Kenntnis genommen

TOP 4	Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	0003/01/2026
--------------	---	---------------------

Beschluss:

Für die Amtsperiode 2026 – 2032 sind gem. Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) zwei weitere Bürgermeister (m/w/d) zu wählen

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 5	Wahl des Zweiten Bürgermeister bzw. der Zweiten Bürgermeisterin	0004/01/2026
--------------	--	---------------------

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass Herr Stadtrat Christian Weber für die Amtsperiode 2026–2032 zum Zweiten Bürgermeister gewählt wurde.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 6	Wahl des Dritten Bürgermeisters bzw. der Dritten Bürgermeisterin	0005/01/2026
--------------	---	---------------------

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass Herr Stadtrat Armin Schläger für die Amtsperiode 2026 – 2032 zum Dritten Bürgermeister gewählt wurde.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 7	Vereidigung der weiteren Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen	0006/01/2026
--------------	---	---------------------

Inhalt der Mitteilung:

Die weiteren Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen leisten folgenden Diensteid nach Art. 27 Abs. 1 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, (so wahr mir Gott helfe).“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ abgelegt werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin aus Glaubens- oder Gewissensgründen, keinen Eid leisten zu können, treten an die Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“. Alternativ kann das Gelöbnis mit einer gleichwertigen Beteuerungsformel eingeleitet werden, die dem religiösen Bekenntnis oder der weltanschaulichen Überzeugung der betreffenden Person entspricht.

Eine erneute Eidesleistung oder ein erneutes Gelöbnis ist nicht erforderlich, wenn die Beamtin oder der Beamte im unmittelbaren Anschluss an eine Amtszeit erneut in ein Amt beim selben Dienstherrn gewählt wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 8	Bildung von Ausschüssen	0020/01/2026
--------------	--------------------------------	---------------------

Beschluss:

Zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben bestellt der Stadtrat folgende ständige Ausschüsse:

- a)den Hauptverwaltungsausschuss**
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- b)den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss**
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- c)den Ferienausschuss**
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- d)den Sport-, Kultur- und Sozialausschuss**
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- e)den Rechnungsprüfungsausschuss**
bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach dem Verfahren

- ☐ **d'Hondt**
- ☐ **St.Laguë/Schepers**
- ☒ **Hare-Niemeyer.**

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 9	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	0008/01/2026
--------------	--	---------------------

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ vom 07.05.2026 – in der Fassung des heutigen Beratungsergebnisses- als Satzung.

Dieser Satzungsentwurf (Anlage 2), welcher der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

einstimmig beschlossen

TOP 10	Erlass der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Stein	0009/01/2026
---------------	---	---------------------

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung vom 07.05.2026– in der Fassung des heutigen Beratungsergebnisses - als Geschäftsordnung.

Dieser Geschäftsordnungsentwurf (Anlage 3), welcher der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 11	Referent bzw. Referentin für Brandschutz	0010/01/2026
---------------	---	---------------------

Beschluss:

Als Referent für Brandschutz wird Herr **Stadtrat Klaus Lösel** bestellt.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 12	Referent bzw. Referentin für Landwirtschaft	0011/01/2026
---------------	--	---------------------

Beschluss:

Als. Referentin für Landwirtschaft wird Frau **Stadträtin Bettina Hechtel** bestellt.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 13	Referent bzw. Referentin für Sport	0012/01/2026
---------------	---	---------------------

Beschluss:

Als Referent für Sport wird Herr **Stadtrat Birger Kraska** bestellt.

mehrheitlich beschlossen

Ja 22 Nein 3 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 14	Referent bzw. Referentin für Soziales	0013/01/2026
---------------	--	---------------------

Beschluss:

Als Referentin für Soziales wird Frau **Stadträtin Gabriele Stanin** bestellt.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 15	Referent bzw. Referentin für Kultur	0014/01/2026
---------------	--	---------------------

Beschluss:

Als Referent für Kultur wird Herr **Stadtrat Andreas Selz** bestellt.

mehrheitlich beschlossen

Ja 22 Nein 3 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 16	Referent bzw. Referentin für Umweltschutz	0015/01/2026
---------------	--	---------------------

Beschluss:

Als Referentin für Umweltschutz wird Frau **Stadträtin Inka Schönfelder** bestellt.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 17	Referent bzw. Referentin für Städtepartnerschaften	0016/01/2026
---------------	---	---------------------

Beschluss:

Als Referent für Städtepartnerschaften wird Herr **Stadtrat Walter Nüßler** bestellt.

mehrheitlich beschlossen

Ja 22 Nein 3 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 18	Referent bzw. Referentin für Jugend	0017/01/2026
---------------	--	---------------------

Beschluss:

Als Referent für Jugend wird Herr **Stadtrat Uli Bauer** bestellt.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

Beschluss:

Als Referent für Wirtschaft wird Herr **Stadtrat Klaus Heckel** bestellt.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

Inhalt der Mitteilung:**Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):**

Enthält die Geschäftsordnung einer Stadt keine Bestimmung über die Größe einer Fraktion, so genügen hierfür zwei Gemeinderatsmitglieder. Bisher war in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein die Mindeststärke einer Fraktion auf zwei Mitglieder festgesetzt. Auch der Entwurf der künftigen Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein sieht dies so vor.

Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen/Fraktionsgemeinschaft benennen ihre Fraktionsvorsitzenden und Stellvertreter wie folgt:

Fraktion	Vorsitzender:	Stellvertreter:
Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU)	Herr Stark	Herr Heckel
Steiner Bürger-Gemeinschaft (SBG)	Herr Lösel	Herr Bauer
Alternative für Deutschland (AfD)	Herr Schork	Herr Dr. Malowaniec
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Grüne)	Frau Riedl	Frau Schönfelder
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Herr Nüßler	Herr Mönius
Freie Wähler Stein (FW)	Frau Stanin	
Freie Demokratische Partei (FDP)	Herr Fülle	
DIE LINKE	Herr Selz	

zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Es wird ein Hauptverwaltungsausschuss gebildet, welcher sich aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates zusammensetzt.

Auf Vorschlag der Fraktionen und weiteren Gruppierungen bestellt der Stadtrat die Mitglieder des Hauptverwaltungsausschusses wie folgt:

Ausschussmitglied	1. Vertreter	2. Vertreter	
Herr Stark	Herr Heckel	Herr Collischon	CSU
Frau Hechtel	Herr Trommer	Herr Kraska	CSU
Herr Pfaffenritter	Herr Kraska	Herr Hechtel	CSU
Herr Schork	Herr Dr. Malowaniec	Herr Schneider	AfD
Frau Schönfelder	Frau Riedl	Herr Weber	GRÜNE
Herr Nüßler	Herr Mönius		SPD
Herr Popp	Herr Kirsch	Herr Lösel	SBG
Herr Schläger	Herr Bauer	Herr Kirsch	SBG
Frau Stanin	Herr Fülle		FDP/FW
Herr Selz			Die Linke

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

Beschluss:

Es wird ein Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss gebildet, welcher sich aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates zusammensetzt.

Auf Vorschlag der Fraktionen und weiteren Gruppierungen bestellt der Stadtrat die Mitglieder des Hauptverwaltungsausschusses wie folgt:

Ausschussmitglied	1. Vertreter	2. Vertreter	
Herr Heckel	Herr Stark	Frau Hechtel	CSU
Herr Hechtel	Herr Pfaffenritter	Herr Trommer	CSU
Herr Collischon	Herr Trommer	Herr Kraska	CSU
Herr Dr. Malowaniec	Herr Schork	Herr Schneider	AfD
Frau Riedl	Herr Weber	Frau Schönfelder	GRÜNE
Herr Nüßler	Herr Mönius		SPD
Herr Lösel	Herr Bauer	Herr Schläger	SBG
Herr Kirsch	Herr Schläger	Herr Popp	SBG
Herr Fülle	Frau Stanin		FDP/FW
Herr Selz			Die Linke

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

Beschluss:

Es wird ein Ferienausschuss gebildet, welcher sich aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates zusammensetzt.

In der Ferienzeit werden die Aufgaben des Ferienausschusses von den Mitgliedern des Bau- Verkehrs- und Umweltausschusses wahrgenommen.

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder des Bau- Verkehrs- und Umweltausschusses formell zu Mitgliedern des Ferienausschusses.

einstimmig beschlossen**Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0****Beschluss:**

Es wird ein Sport-, Kultur- und Sozialausschuss gebildet, welcher sich aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates zusammensetzt.

Auf Vorschlag der Fraktionen und weiteren Gruppierungen bestellt der Stadtrat die Mitglieder des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses wie folgt:

Ausschussmitglied	1. Vertreter	2. Vertreter	
Herr Kraska	Herr Pfaffenritter	Herr Hechtel	CSU
Herr Trommer	Herr Hechtel	Herr Collischon	CSU
Herr Stark	Herr Heckel	Frau Hechtel	CSU
Herr Schneider	Herr Dr. Malowaniec	Herr Schork	AfD
Herr Weber	Frau Schönfelder	Fr. Riedl	GRÜNE
Herr Mönius	Herr Nüßler		SPD
Herr Kirsch	Herr Popp	Herr Schläger	SBG
Herr Lösel	Herr Bauer	Herr Popp	SBG
Frau Stanin	Herr Fülle		FDP/FW
Herr Selz			Die Linke

einstimmig beschlossen**Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0****Beschluss:**

1. Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, welcher sich aus 7 ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates zusammensetzt. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied Art. 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Auf Vorschlag der Fraktionen und weiteren Gruppierungen bestellt der Stadtrat die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wie folgt:

Ausschussmitglied	1. Vertreter	2. Vertreter	
Herr Collischon	Herr Stark	Herr Hechtel	CSU
Herr Kraska	Herr Heckel	Herr Pfaffenritter	CSU
Frau Riedl	Frau Schönfelder	Herr Weber	GRÜNE
Herr Nüßler	Herr Mönius		SPD
Herr Dr. Malowaniec	Herr Schork	Herr Schneider	AfD
Herr Schläger	Herr Kirsch	Her Lösel	SBG
Frau Stanin	Herr Fülle		FDP/FW

2. Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr Stadtrat

Dieter Collischon bestimmt.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 26	Bildung eines Ältestenrates
---------------	------------------------------------

0026/01/2026

Beschluss:

Es wird ein Ältestenrat gebildet, welcher sich aus dem Ersten Bürgermeister, den weiteren Bürgermeistern und den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen/Fraktionsgemeinschaft oder deren Stellvertretern - und den Einzelstadträten - zusammensetzt.

Den Vorsitz führt der Erste Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 27	Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Stein GmbH + Co. KG
---------------	---

0027/01/2026

Beschluss:

Als Teilnehmer zu den Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG werden der Erste Bürgermeister, die Mitglieder des Ältestenrates, die Geschäftsleitung der Verwaltung und der Stadtkämmerer entsandt.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 28	Aufsichtsrat der Stadtwerke Stein GmbH + Co. KG
---------------	--

0028/01/2026

Beschluss:

Gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG wird während der Amtsperiode 2026 – 2032, für die Dauer der Zugehörigkeit zum **Stadtrat**, **Herr Norbert Stark** als Aufsichtsrat entsandt.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 29	Beauftragter bzw. Beauftragte für die Verwaltung des Fördervereins Jugendblasorchester der Stadt Stein	0029/01/2026
---------------	---	---------------------

Beschluss:

Das Amt des/der Beauftragten für die Verwaltung des Fördervereins für das Jugendblasorchester der Stadt Stein wird für die gesamte Legislaturperiode ausgeübt.

Als Beauftragte/r für die Verwaltung des Fördervereins für das Jugendblasorchester der Stadt Stein wird für die Legislaturperiode 2026 – 2032, für die Dauer der Zugehörigkeit zum Stadtrat,

Herr Klaus Lösel

bestellt.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 30	Gesellschafterversammlung der Musikschule Stein gemGmbH	0030/01/2026
---------------	--	---------------------

Beschluss:

Als Teilnehmer der Stadt Stein in der Gesellschafterversammlung der Musikschule Stein gGmbH werden der Erste Bürgermeister und der Kulturreferent entsandt.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 31	Bestellung von Verbandsräten für den Wasserzweckverband Großweismannsdorf	0031/01/2026
---------------	--	---------------------

Beschluss:

Die nachfolgenden Mitglieder des Stadtrates werden zu Verbandsräten bzw. stellvertretenden Verbandsräten für den Wasserzweckverband Großweismannsdorf bestellt:

Verbandsrat	Stellvertreter
Herr Heckel	Herr Hechtel
Herr Lösel	Herr Schläger

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 32	Bestellung von Verbandsräten für den Zweckverband Sparkasse Fürth	0032/01/2026
---------------	--	---------------------

Beschluss:

Erster Bürgermeister Bertram Höfer wird zum Verbandsrat für den Zweckverband Sparkasse Fürth bestellt.

Zweiter Bürgermeister Christian Weber wird zum Stellvertreter für den Verbandsrat Erster Bürgermeister Bertram Höfer berufen.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 33	Bestellung von Verwaltungsräten für den Kommunalbetrieb Stein, AöR	0033/01/2026
---------------	---	---------------------

Beschluss:

Für die Wahlperiode 2026 - 2032 werden die nachfolgenden Mitglieder des Stadtrates, für die Dauer der Zugehörigkeit zum Stadtrat, zu Verwaltungsräten bzw. stellvertretenden Verwaltungsräten für das Kommunalunternehmen KbS AöR bestellt:

Verwaltungsrat	Vertreter
Herr Heckel	Herr Kraska
Herr Fülle	Frau Stanin
Herr Nüßler	Herr Mönius
Herr Weber	Frau Riedl
Herr Kirsch	Herr Schläger

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 34	Bestellung von Standesbeamten	0034/01/2026
---------------	--------------------------------------	---------------------

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister Bertram Höfer wird mit sofortiger Wirkung auf jederzeitigen Widerruf zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stein bestellt.

Der Aufgabenbereich als Standesbeamter ist auf die Vornahme von Eheschließungen zu beschränken.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 35	Richtlinien für die Erledigung von laufenden Angelegenheiten hier: Grundstücksangelegenheiten	0035/01/2026
---------------	--	---------------------

Beschluss:

Die Richtlinien für die Erledigung von laufenden Angelegenheiten vom 26. Januar 2011 gelten auch in der Stadtratsperiode 2026 bis 2032.

einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Anwesend 25 Befangen 0

TOP 36	Erklärung der Vorsitzenden der Fraktionen
---------------	--

TOP 36.1	Erklärung des Fraktionsvorsitzenden CSU
-----------------	--

Herr StR Stark gibt folgende Erklärung ab:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Verwaltung, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Gäste, ich möchte keine großen langen Ausführungen machen. Der Wahlkampf ist vorbei, er war hitzig, er hat viele Themen aufgeworfen über die wir heftig gestritten haben. Jede Fraktion wird bemüht sein, ihre Wahlthemen im neuen Stadtrat umzusetzen. Wir haben zehn neue Stadträte und dadurch wird auch ein bisschen frischer Wind hereinkommen. Wir hoffen, dass wir die Beschlüsse dieses Stadtrates auf möglichst breite Füße stellen können, dass hier großer Konsens zu Stande kommt. Die heutige Sitzung hat gezeigt, dass es wohl schon möglich ist, sich zu einigen und nicht nur die ganze Zeit zu streiten. Die Referentenbesetzung hat das deutlich gezeigt. Ich hoffe, dass trotz aller Diskussionen die wir führen werden, dass wir sachlich bleiben werden, wir zu vernünftigen Ergebnissen für die Stadt Stein kommen werden. Das ist das Wichtigste für uns, die Stadt Stein und ihre Interessen gehen vor allen Parteiinteressen! Danke..

zur Kenntnis genommen

TOP 36.2	Erklärung des Fraktionsvorsitzenden SBG
-----------------	--

Herr StR Lösel gibt folgende Erklärung ab:

Sehr geehrter Bürgermeister, Stadtratskollegen, werte Gäste der Stadt Stein, die Steiner Bürgergemeinschaft wird sich weiterhin einsetzen, dass der Weiherberg vorangebracht wird, dass das möglichst wirtschaftlich und sinnvoll gemacht wird, mit einer Grundschulerweiterung oder Neubau, sowie der Sportmeile. Wir werden auch weiterhin darauf schauen, dass wir die Wirtschaft unterstützen können, durch möglichst viel Bereitstellung von Gewerbeflächen und wir möchten auch weiterhin Betreuungsplätze schaffen für die Kindergärten und Hort, dass das alles funktioniert, es soll die Ganztagschule eingeführt werden. Wir würden auch gerne den Sitzungssaal in der alten Sparkasse voranbringen, wenn eine Städtebauförderung dafür da wäre., dass sich der Umbau auch kostenmäßig realisieren lässt und hoffen auch, dass wir weiterhin gemeinschaftliche Beschlüsse für die Stadt Stein erreichen können im Konsens mit Allen,.

zur Kenntnis genommen

TOP 36.3	Erklärung des Fraktionsvorsitzenden Bündnis 90/Die Grünen
-----------------	--

Frau StRin Riedl verliest die Erklärung (Anlag 4).

zur Kenntnis genommen

TOP 36.4 Erklärung des Fraktionsvorsitzenden AfD

Herr StR Schork gibt folgende Erklärung ab:

Wir sind ziemlich neu in der Stadtratsfraktion und daher können wir über die Vergangenheit wenig sagen. Mir ist es wichtig, dass das Verkehrskonzept in erster Linie steht. Das zusammen mit der Stadt Nürnberg hier verschiedene Lösungen, in erster Linie der U-Bahn Ausbau Richtung Stein und weiter zum Palm-Beach und nach Möglichkeit bis zum Dauchenbeck sowie es der Kollege Markus König vorgeschlagen hat, dass das in einer Form realisiert wird. Soweit ich weiß, ist dieser andere Streckenabschnitt, den Herr König genannt hat, wird jetzt realisiert, ist der Kostennutzenfaktor über 1, die Erweiterung bis Reichelsdorf anstatt bis nach Eibach. Das sollte uns auch gelingen und dann können wir dieses Nadelöhr B14 schließen. Das wäre die eine Geschichte und die andere, dass man auch dieses Gewerbegebiet da außen mit ansiedelt, damit man das voranbringt und für die Stadt eine Zukunft hat und erst im nächsten Schritt drüber nachdenkt, ob und wie viele Neubürger man hier noch ansiedeln will in Stein.

Ansonsten sind wir auch demokratische Partei, dass möchte ich dazu erwähnen, weil das immer wieder hier genannt wird. Wir stehen genauso zum Grundgesetz und zur Verfassung des Freistaates Bayern. Wir haben auch darauf unseren Eid abgeleistet und diese Diskussionen die sollten jetzt irgendwann mal zu Ende sein. #

Danke für die Aufmerksamkeit.

zur Kenntnis genommen

TOP 36.5 Erklärung des Fraktionsvorsitzenden SPD

Herr StR Nüßler verliest seine Erklärung (Anlage 5).

Herr StR Nüßler gibt folgende Erklärung ab:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Steiner, im Namen der SPD – Fraktion biete ich allen demokratischen Kolleginnen und Kollegen um eine ehrliche Zusammenarbeit im Stadtrat zum Wohle unserer Stadt an. Die Betonung liegt auf das Wort „Demokratisch“!

Wir haben es gerade gehört, alle hier Anwesenden bezeichnen sich als demokratisch, jedoch auch die drei AfD-Stadträte haben dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Bayerischen Verfassung geschworen. Mit dieser Treue habe ich so meine Zweifel, einer der Herren, Herr Dr. Malowaniec hat am 27.09.2025 in Nürnberg auf einer doch eher rechtslastigen Veranstaltung, nach einem juristischen Irrlichtern – er hat in Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes den Begriff „Widerstand“ gefunden – hat folgende Aussage getroffen:

„Aber alle diese Richter, die Recht beugen, die werden zur persönlichen Verantwortung gezogen.

Das bedeutet, solange wir hier noch im Widerstand sind, müssen wir zusehen, wie unsere Leute niedergemacht werden vor den Gerichten.

Aber irgendwann kommt meine Partei an die Führung und dann werden wir alle, die jetzt Verbrecher sind, die jetzt Recht beugen, zur Rechenschaft ziehen.“

Solche Aussagen belegen meines Erachtens die Richtigkeit der Tatsache, dass die AfD Bayern als Verdachtsfall vom Verfassungsschutz geführt wird. Eigentlich muss man meines Erachtens sagen, diese Aussage belegt die fehlende Verfassungstreue, zumindest dieses Herrn.

Ich fühle mich an das Drama von Ludwig Anzengruber, „der Meineidsbauer“. erinnert!

Und ich muss an dieser Stelle auf den Markus Söder zurückkommen, das fällt mir als Sozi natürlich nicht leicht. Markus Söder hat schon mehrfach und leider als einziger unserer Spitzenpolitiker einen Vergleich gezogen, der sich meines Erachtens aufdrängt. Nämlich zur Weimarer Republik und darauf hingewiesen, dass es extremistischen Parteien schon einmal gelungen ist, vor knapp 100 Jahren, die Demokratie von innen auszuhöhlen und zu beseitigen. Er macht sich Sorgen, die teile ich. Er hat recht, wir Demokraten müssen aufpassen und rechtzeitig darauf reagieren. Ich hoffe, dass alle Anwesenden und alle Bürger verstehen, welche Gefahr für unsere Demokratie von solchen Leuten ausgehen und dass wir mit solchen Personen jegliche Zusammenarbeit ablehnen. Wir die SPD Stein und unsere Fraktion werden mit dieser Gruppierung im Stadtrat nicht kooperieren.

In den kommenden sechs Jahren steht für uns ein zentrales Zukunftsprojekt im Fokus, das ist der Weiherberg. Da heißt nicht, dass wir andere Themen den Alltag, Haushalt etc. aus den Augen verlieren, aber das zentrale Thema wird er wohl sein. Ich bin der Überzeugung, dass auf Basis des vorliegenden Masterplans, wenn er geschickt und verantwortungsvoll umgesetzt wird. Wir haben eine einmalige Chance, zumindest Teile der in Stein ja doch in die Jahre gekommenen Infrastruktur auf den Stand des 21. Jahrhunderts zu bringen. Ich spreche natürlich von einem neuen Sportcampus und einer neuen Grundschule. Wir sind zum einen davon überzeugt, dass gute Sozialpolitik auf kommunaler Ebene unter anderem dann gemacht wird, wenn guten Bildungschancen gewährt wird. Wir haben einen langwierigen aber sehr fruchtbaren Prozess in einigen Workshops mit einer Vielzahl Beteiligter ein hervorragendes Schulkonzept beschert haben. Bis 2031 gibt es die Sonderförderung des Freistaates Bayern in Höhe von 80 % und ich beton das, der förderfähigen Kosten! Lassen Sie uns bitte diese Chance ergreifen.

Seit 30 Jahren sitze ich im Stadtrat und seit 30 Jahren diskutieren wir über veraltete Sportflächen. Auch da bitte ich, lasst uns die Chance ergreifen ein neues Sportzentrum herzustellen.

Schließen möchte ich heute mit einem Zitat aus einem Artikel der Fürther Nachrichten. Harald Ehm hat in den Fürther Nachrichten das Ergebnis der Stichwahlen kommentiert. Er führt zu zwei unterlegenen Bürgermeisterkandidaten folgendes aus:

„Verantwortung tragen das Duo und ihre Fraktionen wie alle Wahlverlierer dennoch, und nicht zu knapp. Zu groß sind die Herausforderungen, vor denen die Kommunen stehen. Ein konstruktives Ringen um die besten Lösungen und eine möglichst schnelle Umsetzung sind gefragt, damit es 2023 kein böses Erwachen gibt. Denn die Ergebnisse vom 8. März mit dem Blick auf die Stadt- und Gemeinderäte schließlich deutlich: Die Populisten sind längst auf dem Vormarsch.

Lassen Sie uns in diesem Bewusstsein an die Arbeit gehen!

Schließlich darf ich mich persönlich für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken, welches in der Bestellung zum Partnerschaftsreferenten zu sehen ist.

Europa ist für mich eine Herzensangelegenheit. Unsere Generation und jeder geschichtlich Interessierte weiß, das vereinte Europa ist als Friedensprojekt angelegt! Die Freundschaft unter den Europäern auf kommunaler Ebene zu fördern und zu festigen, erscheint mir in Zeiten wie diesen wichtiger denn je.

Danke

zur Kenntnis genommen

TOP 36.6 Erklärung der Fraktionsvorsitzenden FW

Frau StRín Stanin gibt folgende Erklärung ab:

Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen, den beiden Bürgermeistern habe ich schon gratuliert, deshalb fange ich jetzt anders an. Ich sage einfach DANKE an die ausscheidenden Kolleginnen und Kollegen, die für ihre jahrelange Arbeit und ihren Einsatz im Stadtrat. Es beginnt nun eine neue Legislaturperiode mit einem neuen Bürgermeister und neuen Stadträtinnen und Stadträten. Alle demokratischen Parteien sollten jetzt den Mut aufbringen an die Zukunft und zum Wohle unserer Stadt zu denken. In jeder Kommune also auch in unserer gibt es viele Bereiche die bearbeitet werden müssen. An erster Stelle stehen unsere Pflichtaufgaben wie z.B. Schule und Hort- und Kitaplätze und die müssen wir erfüllen. Aber auch andere Bereiche dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, wie z.B. unsere Infrastruktur, den Weiherberg und die geplanten Sportplätze und nur einige Beispiele zu nennen. Zu all diesen Aufgaben gibt es natürlich unterschiedliche Vorschläge und Meinungen. Darüber müssen wir diskutieren und Lösungen finden. Aber diese Lösungen müssen gut für die Stadt sein und nicht für das Ego verschiedener Parteien. Bitte lasst uns sachlich und in einen angenehmeren Ton miteinander reden und diskutieren. Also, es wartet viel Arbeit auf uns, lasst uns anfangen. Ich wünsche uns Mut und viel Kraft für die nächsten sechs Jahre.

zur Kenntnis genommen

TOP 36.7 Erklärung der Fraktionsvorsitzenden FDP

Herr StR Fülle verliest seine Erklärung (Anlage 6).

zur Kenntnis genommen

TOP 36.8 Erklärung der Fraktionsvorsitzenden Die Linke

Herr StR Selz verliest seine Erklärung (Anlage 7).

zur Kenntnis genommen

Bertram Höfer
1. Bürgermeister

Angela Graf
Schriftführer/in

Anlage 1 z. TOP 1ö – STR v. 06.05.2026

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
liebe Steinerinnen und Steiner,

Heute beginnt für Stein ein neuer Abschnitt.

Ein Abschnitt, in dem wir entscheiden, wie wir in Zukunft Stein gemeinsam gestalten wollen und ich betone gemeinsam gestalten wollen.

Mein Vorgänger Kurt Krömer hat in diesen Jahren viel aufgebaut und unsere Stadt geprägt. Dafür gebührt ihm große Anerkennung, Dank und Respekt.

Die Zeit bringt neue Herausforderungen und neue Aufgaben – und denen werde ich mich jetzt als neu gewählter Erster Bürgermeister der Stadt Stein stellen.

Ich werde auf dem aufbauen, was entstanden ist – und neue Wege gehen.

Eine funktionierende Stadt besteht aus Zusammenleben, Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung und Respekt.

Wir sind aufeinander angewiesen.

Ein Bürgermeister kann viel bewegen.

Aber er kann keine Stadt alleine gestalten. Die Stadt sind wir alle.

Ich wünsche mir, dass das Leben in Stein weiterhin aus der Mitte unserer Bürgerschaft heraus mitgestaltet wird: aus Vereinen, Kirchen, Institutionen, Nachbarschaften, Initiativen, Familien und Einzelnen.

Eine Stadt kann nicht alles organisieren und regeln.

Wir können ermöglichen, unterstützen und Freiräume schaffen.

Aber gestalten müssen wir Stein gemeinsam.

Ich werde keine einsamen Entscheidungen treffen, sondern den Stadtrat und die Bürgerinnen und Bürger einbeziehen.

Es gibt nicht immer nur „Ja“ oder „Nein“, sondern auch Alternativen, die wir differenziert und sachlich diskutieren müssen/sollten.

Dazu muss der Stadtrat gut informiert sein über die Grundlagen, auf denen Entscheidungen getroffen werden.

Beteiligung ist für mich die Voraussetzung für Entscheidungen.

Wir haben im Stadtrat die Herausforderung, aber auch Verantwortung das Gemeinsame zu suchen.

Das sind wir unserer Stadt und den Bürgerinnen und Bürgern schuldig.

Nicht einer kann seine Position alleine durchsetzen, sondern es ist unser Auftrag, Positionen miteinander abzugleichen, aufeinander zuzugehen und Kompromisse zu finden, die von einer Mehrheit getragen werden können.

Und wir werden auch schwierige Entscheidungen gemeinsam treffen müssen, gerade in Zeiten knapper kommunaler Kassen.

Finanzen

Alles, was eine Stadt ausgibt, muss zuvor von Bürgerinnen und Bürgern erwirtschaftet werden.

Die kommunalen Finanzen stehen vielerorts unter Druck, auch in Stein. Städte und Gemeinden tragen große Aufgaben, erhalten dafür aber oft keine ausreichende Ausstattung.

Hier müssen wir gegenüber Land und Bund klar auftreten.

Gleichzeitig müssen wir auch unsere eigenen Hausaufgaben machen. Wir müssen effizient arbeiten, Prioritäten setzen, sparsam planen und Spielräume nutzen.

Erst wenn wir das getan haben, dürfen wir über höhere Belastungen sprechen.

Schulden sind manchmal notwendig, sind aber keine Dauerlösung. Sie begrenzen die Spielräume künftiger Generationen.

Es wird unsere Aufgabe sein, diese Spielräume nicht noch weiter einzuengen.

Nachhaltigkeit

Wir dürfen generell nicht dauerhaft über unsere Verhältnisse leben. Das gilt für die Finanzen ebenso wie für Natur und Umwelt.

Ich möchte, dass Stein die Stadt im Grünen bleibt. Unsere natürlichen Räume müssen erhalten, gepflegt und mit Augenmaß weiterentwickelt werden.

Weihersberg

Der Weihersberg war ein zentrales Thema im Wahlkampf und wird ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit der nächsten Jahre bleiben. Der bisherige Stadtrat hat die Planungen auf den Weg gebracht. Nun liegt es an der neuen Verantwortungsgemeinschaft aus Bürgermeister und Stadtrat, aus diesen Entscheidungen realisierbare Wege weiterzuentwickeln.

Auch weiterhin wird dies der eingesetzte Lenkungskreis in der bestehenden personellen Besetzung voranbringen.

Infrastruktur

Das Zukunftsprojekt Weihersberg ist wichtig, wir dürfen dabei aber nicht das heute vergessen.

Wir benötigen kurz- und mittelfristig Investitionen in Schule und Sport.

Und wir müssen uns überlegen wie wir mit dem Thema Sitzungssaal der Stadt Stein umgehen.

Verkehr

Ähnliches gilt für mich für unser tägliches Problem, den Verkehr auf der Hauptstraße.

Große Lösungen wie eine U-Bahn sind Generationenprojekte, an denen man dranbleiben muss.

Für die nächsten Jahre brauchen wir aber zeitnah umsetzbare Schritte. Fortschritte erreichen wir vor allem durch Verbesserungen im öffentlichen Nahverkehr: durch kluge Busverbindungen, bessere Anschlüsse an die S-Bahn und pragmatische Verbesserungen im Alltag.

Und wir müssen definitiv auch an die Sanierung unserer Straßen in Angriff nehmen.

Gestatten Sie mir nun noch ein Thema, das mir persönlich sehr am Herzen liegt.

Kirche, Vereine, Institutionen und Familien

Wenn wir auf unsere Gesellschaft schauen, sehen wir, dass viele unserer Werte aus Familie, Vereinen und kirchlichem Leben gewachsen sind.

Stein hat lebendige Kirchen, engagierte Vereine und Institutionen und ist ein attraktiver Wohnort für Familien.

Ich wünsche mir, dass Kirchen sich weiterhin mit Angeboten, Haltung und Gemeinschaft in unsere Stadt einbringen. Wir brauchen Orte des Zusammenhalts und der Orientierung.

Ich möchte den vielen Vereinen und Institutionen in Stein keine Steine in den Weg legen, sondern sie unterstützen. Sie leisten einen unschätzbaren Beitrag für unsere Stadtgesellschaft.

Und ich möchte, dass Familien in Stein ein gutes Zuhause finden – ein Ort, an dem Kinder gut aufwachsen können und ältere Menschen gerne leben.

Schluss

Liebe Steinerinnen und Steiner,
ich trete dieses Amt mit Respekt vor der Aufgabe an.
Respekt vor dem, was vor mir geleistet wurde.
Respekt vor den Herausforderungen, die vor uns liegen.
Und Respekt vor Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern dieser Stadt.

Ich verspreche Ihnen keine Wunder.
Aber ich verspreche Ihnen Arbeit, Offenheit und ehrliches Ringen um die besten Entscheidungen.

Stein ist eine starke Stadt – nicht wegen eines Bürgermeisters, nicht wegen des Rathauses, sondern wegen der Menschen, die hier leben, arbeiten, erziehen, helfen, Verantwortung übernehmen und sich einbringen.

Wenn wir zusammenhalten, klug entscheiden und mutig handeln, dann hat Stein eine gute Zukunft.

Lassen Sie uns diese Zukunft jetzt gemeinsam gestalten.

Vielen Dank.



**Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 07.05.2026**

Hinweis zur Formulierung:

In dieser Satzung werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit nicht möglich ist, gilt jede Personenbezeichnung gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).

Die Stadt Stein erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadträten.

§ 2

Ausschüsse

1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Hauptverwaltungsausschuss

bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

b) den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

c) den Ferienausschuss

bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

d) den Sport-, Kultur- und Sozialausschuss

bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

e) den Rechnungsprüfungsausschuss

bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Der Ältestenrat

Der Stadtrat bestellt als Bindeglied zwischen dem Bürgermeister und den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen einen Ältestenrat. Dieser besteht aus den drei Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden und den Einzelstadträten (ohne Fraktionsstatus) der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich von Ihren Stellvertretern vertreten lassen.

§ 4
Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;
Entschädigung

- 1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- 2) Für die Unterstützung des Stadtrates und des Bürgermeisters werden Referenten für folgende Aufgabenbereiche bestellt:
 - a) Brandschutz
 - b) Landwirtschaft
 - c) Sport
 - d) Soziales
 - e) Kultur
 - f) Umweltschutz
 - g) Städtepartnerschaften
 - h) Jugend
 - i) Wirtschaft
- 3) Die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister und die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse eine monatliche pauschale Entschädigung von 334,25 €.
- 4) Fraktionsvorsitzende erhalten für ihren erhöhten Aufwand eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 133,75 €.
- 5) Die in Abs. 2 genannten Referenten erhalten außerdem folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

<i>Referent für</i>	<i>€</i>
Brandschutz	200,62
Landwirtschaft	200,62
Sport	200,62
Soziales	200,62
Kultur	200,62
Umweltschutz	200,62
Städtepartnerschaften	267,50
Jugend	200,62
Wirtschaft	200,62

- 6) Die Höhe der Entschädigungen nach Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 werden an die fortlaufende prozentuale Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst analog eines Beschäftigten in der Entgeltgruppe 12 Stufe 6 TVÖD/VKA gekoppelt.
- 7) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Stunde.
- 8) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 9) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder

nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Zuschuss für Sachaufwand und Fahrtkosten

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten als Zuschuss für ihren Sachaufwand und ihre Fahrtkosten 40,00 € monatlich.

§ 6

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 7

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in Stein vom 27. Mai 2020 außer Kraft.

Stein, 07.05.2026

STADT STEIN

Bertram Höfer
Erster Bürgermeister

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Mai 2020 wurde ausgefertigt durch Ersten Bürgermeister Kurt Krömer am 27. Mai 2020 und amtlich bekanntgemacht/veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 11/2020 vom 25. Juni 2020

Datum des Inkrafttretens: 27. Mai 2020

Stein, den 26. Juni 2020
STADT STEIN

Seifert
VR



Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein **vom 07.05.2026**

Hinweis zur Formulierung:

In dieser Geschäftsordnung werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit nicht möglich ist, gilt jede Personenbezeichnung gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).

Der Stadtrat Stein gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 Abs. 2 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 u. 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. Die Entscheidung über die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren

- Entwurf -

Bürgermeister,

5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 S. 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Bayerischen Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung.
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65, 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts (Art. 96 ff GO).
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und Abberufung von Schöffen,
17. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
18. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.
19. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO)

§ 3

Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Die Verleihung und Zurücknahme der Bürger- und der Verdienstmedaille sowie der Medaille "Bürger für Stein".
2. Die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren, Tarifen und Entgelten.
3. Die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten (nach dem BeamStG) ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind.
4. Die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse

- Entwurf -

nicht auf einen Ausschuss übertragen sind.

5. Die Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge.
6. Die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
7. Die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 13 Abs. 2 fallen.
8. a) In Flächennutzungsplanverfahren die Beschlüsse über Aufstellung, Änderung, Entwurfsbilligung, Beratung über das Ergebnis der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung sowie den abschließenden Beschluss.
b) In Bebauungsplanverfahren die Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung und den Satzungsbeschluss sowie Erlass und Aufhebung von Veränderungssperren.
9. Die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können (Art. 66 Abs. 2 GO). Unberührt hiervon bleibt die Regelung für den Hauptverwaltungsausschuss nach § 8 Abs. 3 Buchst. a) Satz 5 und für den 1. Bürgermeister nach § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. c).
10. Die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
11. Die Durchführung von städtischen Baumaßnahmen sowie die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und sonstigen Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Bau- Verkehrs- und Umweltausschusses, die einen Kostenaufwand von mehr als 185.000 € erfordern.
12. Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und sonstige Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Hauptverwaltungsausschusses mit einem Kostenaufwand von mehr als 185.000 €
13. Die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen.
14. Die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.
15. Die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II.

Die Stadtratsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten

- Entwurf -

die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 3, 56 a, 49, 50, 48 Abs. 3 GO, Art. 47 bis 49 Gemeinde- u. Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 13 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 und 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur unmittelbaren Wahrnehmung seines Amtes, insbesondere zur Vorbereitung auf die Tagesordnungspunkte der nächsten Sitzung oder zur Vorbereitung von Anträgen an den Stadtrat erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist generell gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 5

Umgang mit elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht entfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne § 26 versandt werden.

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten

- Entwurf -

Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO)

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III.

Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los (Alternative Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen: Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los). Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-

Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied.

Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 GO).

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemisst sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

(5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO), das gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Die vom Stadtrat bestellten vorberatenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgenden Aufgabenbereich:

a) Sport-, Kultur- und Sozialausschuss

Dieser Ausschuss befasst sich mit der Förderung und Pflege des Sports, insbesondere mit der Verwaltung der städtischen Sportanlagen; der Erarbeitung von Empfehlungen für:

- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine für den laufenden Sportbetrieb,
- den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten,
- den Unterhalt von Sportstätten,

der Erarbeitung von „Richtlinien für die Sportlerehrung und Auswahl der zu Ehrenden“; allen auf dem Gebiet der Volks- und Jugendertüchtigung sich für die Stadt ergebenden Aufgaben. Außerdem befasst sich dieser Ausschuss mit den Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung, der Jugendpflege einschließlich Kindergartenbetreuung und dergleichen, des Gesundheitswesens, der Altenbetreuung, der freien Wohlfahrtspflege, soweit die Stadt auf diesem Gebiet (z.B. Weihnachtsgewinnungen an Hilfsbedürftige) tätig wird.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrates.

(2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgenden Aufgabenbereich:

a) der Hauptverwaltungsausschuss

Die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung, des Schulwesens, des Veterinärwesens, der Volks- und Jugendertüchtigung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, des Beschaffungswesens.

Alle Angelegenheiten, die vom Kultur- und Sozialausschuss oder Sportausschuss vorberaten wurden. Die Angelegenheiten der Feuerwehr, des Brand- und Katastrophenschutzes mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die durch Gesetz dem Ersten Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zur Entscheidung ausdrücklich vorbehalten sind.

- Entwurf -

Die Angelegenheiten des Finanz-, Steuer- und Liegenschaftswesens, insbesondere die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen.

Er entscheidet auch über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 40.000 € im Einzelfall. 1/3 mehr
Sämtliche Aufgaben, die nicht dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss zugewiesen sind.

Kreditangelegenheiten entsprechend der Ermächtigung in der Haushaltssatzung.

Vorberatende Tätigkeit aller in das Aufgabengebiet des Ausschusses fallenden Fragen, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und insoweit als die Zuständigkeit nach Maßgabe des § 3 der Geschäftsordnung überschritten wird.

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und sonstige Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Hauptverwaltungsausschusses mit einem Kostenaufwand bis 185.000 €, 1/3 mehr

b) Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

Die Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Stadtplanung, der Bauleitplanverfahren, der Beschaffung von Baugelände, des Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts, der Verbesserung der allgemeinen Verkehrssituation in Stein, des Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, der Verkehrsberuhigung in Wohngebieten, sowie des Natur- und Umweltschutzes, des Gewässerunterhalts und Gewässerschutzes soweit sie nicht dem Stadtrat durch Gesetz oder Geschäftsordnung vorbehalten sind.

Die Beschaffung der für den Betrieb des Bauhofs und der Gärtnerei erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte bis 185.000 €.

Dem Bau- und Umweltausschuss ist insbesondere die Entscheidung über die Durchführung und die Art von Ausschreibungen für städtische Baumaßnahmen vorbehalten.

Vorberatende Tätigkeiten aller in das Aufgabengebiet des Ausschusses fallenden Fragen, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und insoweit als die Zuständigkeit nach Maßgabe des § 3 der Geschäftsordnung überschritten wird.

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und sonstige Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses mit einem Kostenaufwand bis 185.000 €.

(4) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

c) Der Ferienausschuss

(1) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit (Abs. 2) alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. § 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

- Entwurf -

(2) Die Ferienzeit des Stadtrates beginnt jeweils mit dem 1. Ferientag und endet mit dem letzten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien (Freistaat Bayern).

(3) Der Ferienausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

§ 10

Der Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Die Sitzungen des RPA sind nichtöffentlich. Den Vorsitz im RPA führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art 103 Abs. 2 GO).

IV.

Der Ältestenrat, die Referenten

§ 11

Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Seine Zusammensetzung ist in § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geregelt.

(2) Der Ältestenrat stellt ein Bindeglied zwischen dem Bürgermeister und den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen dar. Er dient der Beratung des Bürgermeisters und umgekehrt der möglichst frühzeitigen Unterrichtung der Parteien und Wählergruppen durch den Bürgermeister über wichtige und notwendige Maßnahmen auf allen Gebieten.

(3) Der Ältestenrat befasst sich ferner mit den Vorschlägen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie der Bürger- und Verdienstmedaille und sonstigen Ehrungen von besonderer Bedeutung.

§ 11a

Die Referenten

(1) Der Stadtrat beruft gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Referenten zur Unterstützung des Stadtrates und des Ersten Bürgermeisters.

(2) Zum Zwecke der Erfüllung kann jeder Referent innerhalb seines Aufgabengebietes ausschließlich über den Ersten Bürgermeister Informationen und Akteneinsicht verlangen.

(3) Die Referenten dürfen sich nicht selbst in die Amtshandlungen und in die sonstige Tätigkeit der ihrem Aufgabengebiet angehörenden Amtsstellen einschalten, insbesondere nicht in deren

- Entwurf -

Geschäfte mit Dritten. Sie sind nicht befugt, Anordnungen zu geben oder Verantwortlichkeiten zu übernehmen.

(4) Der Erste Bürgermeister kann die Referenten zu Ausschusssitzungen und Besprechungen beiziehen. Er soll alle Referenten mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Besprechungsrunde laden, die dem informellen Austausch über aktuelle Entwicklungen in den jeweiligen Aufgabengebieten dient.

(5) Die Referenten können dem Stadtrat auf Antrag jederzeit Bericht zu dringlichen Angelegenheiten erstatten, die ihre Aufgabengebiete betreffen. Sie sind verpflichtet, wenigstens einmal jährlich dem Stadtrat gegenüber Rechenschaft über den Gang ihrer Tätigkeit abzulegen. Der Stadtrat kann dies durch entsprechenden Beschluss auch aus besonderem Anlass verlangen.

(6) Die Referenten verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über ein eigenes Budget entsprechend der Festsetzungen in der aktuellen Haushaltssatzung bzw. im aktuellen Haushaltsplan.

V.

Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 12

Vorsitz im Stadtrat

(1) Der **Erste** Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeister, nach deren Anhörung auch einem Stadratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). **Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.**

(4) Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 14 Einzelne Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten.
5. die in § 3 Ziff. 3 und 4 genannten personalrechtlichen Angelegenheiten für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO)
8. Die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO)

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, anstelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften,

- Entwurf -

- b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
2. In allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen auf die Stadt
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind, Fußnote staffeln
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von **55.000€ / 89.754 €** im Einzelfall, **6 Euro**
- b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- Erlass **5.500 €**
10% s.o.
 - Niederschlagung **26.000 €**
50% s.o.
 - Stundung für einen Zeitraum bis zu 24 Monaten **47.000 €**
 - Aussetzung der Vollziehung **47.000 €**
- c) Die Entscheidung
- über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **26.000 €**
- und
- über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **13.000 €**
- im Einzelfall soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von **55.000 €**
- e) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung, sofern die Laufzeit auf längstens zwei Monate begrenzt ist.
- f) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von **55.000 €** im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. in Angelegenheiten des bebauten und unbebauten Grundbesitzes:
- a) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung **55.000 €** im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- Entwurf -

- a) Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurklärung einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, sowie die Erteilung eines Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 55.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 3, 8, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Für die zur Ausübung der Dienstgeschäfte notwendigen Auslandsdienstreisen des Ersten Bürgermeisters, z.B. im Rahmen der Pflege der Städtepartnerschaften mit Guéret/Frankreich, Puck/Polen und Makarska/Kroatien wird die hierzu erforderliche Genehmigung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.

§ 15

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 14 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnisse unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.

§ 16

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattfinden hat.

§ 17 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 18 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat als weitere Stellvertreter gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO in nachstehender Reihenfolge:

- a) den Vorsitzenden der CSU-Fraktion
- b) den Vorsitzenden der SBG-Fraktion
- c) den Vorsitzenden der B90/GRÜNE Fraktion
- d) den Vorsitzenden der AfD-Fraktion
- e) den Vorsitzenden der SPD-Fraktion
- f) den Vorsitzenden der Linke-Fraktion
- g) den Vorsitzenden der FW-Fraktion
- h) den Vorsitzenden der FDP-Fraktion

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte,

- Entwurf -

insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Bürgerfragestunde

- (1) Der Stadtrat der Stadt Stein richtet eine Bürgerfragestunde ein.
- (2) Sie findet vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates statt.
- (3) Die Dauer beläuft sich in der Regel auf 15 Minuten.
- (4) Das Nähere regeln die "Richtlinien zur Bürgerfragestunde".

§ 23 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Bankangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 24 Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

- (2) Die Sitzungen finden im Frauenwerk Stein statt; sie beginnen regelmäßig um 18.30 Uhr. In der Einladung (§ 26) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 25 Tagesordnung

(1) Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung **des Stadtratsgremiums**. Ist das nicht möglich, sind die Anträge möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen; sie sind in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten zu behandeln. Die Gründe für eine verzögerte Behandlung sind dem Stadtrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zumachen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden. Zur Information der Öffentlichkeit werden öffentliche Tagesordnungspunkte sowie alle öffentlichen Beschlüsse grundsätzlich im Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt, soweit rechtliche Gründe, insbesondere der Datenschutz oder Urheberrechte, dem nicht entgegenstehen.

§ 26 Form und Frist für die Einladung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen.

Im Falle einer elektronischen Einladung erfolgt die Einladung grundsätzlich über das elektronische Ratsinformationssystem der Stadt, wenn das Stadtratsmitglied hierfür eine persönliche E-Mail Adresse mitteilt und eine Einverständniserklärung abgibt. In dieser Erklärung verpflichtet sich das Stadtratsmitglied schriftlich, Tagesordnung und Beschlussvorlagen nichtöffentlicher Sitzungen nicht weiterzuleiten, den Zugang zum Ratsinformationssystem für Nichtberechtigte auszuschließen und regelmäßig und rechtzeitig vor der Sitzung den Posteingang der persönlichen E-Mailadresse zu überwachen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Einladung erhalten die Stadtratsmitglieder eine Benachrichtigungs-E-Mail, dass im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems die jeweilige Sitzungseinladung mit Tagesordnung und entsprechenden Sitzungsunterlagen zum Download bereitgestellt sind. Ist die Einladung nicht, nicht vollständig oder nicht lesbar zugegangen, so ist unverzüglich der Erste Bürgermeister oder **die Geschäftsleitung der Verwaltung** über den Einladungsmangel zu informieren.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Stadtrates beträgt 10 Tage, die Ladungsfrist für Sitzungen von Ausschüssen beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen jeweils auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Bei Versendung der Einladung auf elektronischem Weg, gilt die Einladung mit dem Tag der Absendung als zugegangen.

§ 27 Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 11. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätete eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 28 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die

- Entwurf -

Tagesordnung. Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 29

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss/Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sachkundige Personen.

§ 30

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- Entwurf -

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats, ein Ordnungsgeld bis zu ... (max. 500 €), im Wiederholungsfall bis zu ... (max. 1000 €), festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrates durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt, haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33 Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende städtische Bedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 34 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35 Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen

- Entwurf -

Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind möglichst jahrgangsweise zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 36

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger Einsicht nehmen und gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind den Stadtratsmitgliedern zuzustellen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V.

Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 36 sinngemäß. Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über § 21 hinaus nichtöffentlich, wenn die Mehrheit der

- Entwurf -

Ausschussmitglieder es beantragt. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung und Vorlagen nachrichtlich.

(2) Mitglieder des Stadtrates können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

VI.

Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Stein amtlich bekannt gegeben.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt Stein hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 39

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 40

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 07.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 27. Mai 2020 außer Kraft.

Stein, 07.05.2026

STADT STEIN

Bertram Höfer
Erster Bürgermeister

Anlage z. TOP 36.3ö – STR v. 06.05.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

liebe Kolleginnen und Kolleginnen des Stadtrates,

liebe Mitglieder der Verwaltung,

liebe Bürgerinnen und Bürger,

als erstes wünschen wir Ihnen Herr Höfer als neuen ersten Bürgermeister einen guten Start in dieser verantwortungsvollen Position.

Ebenso wünschen wir den beiden weiteren Bürgermeistern ein gutes Händchen, schön, dass es mit Christian Weber einen grünen Bürgermeister gibt.

Auch den neu gewählten Referentinnen und Referenten wünschen wir gutes Gelingen für ihre jeweiligen Aufgaben.

Die konstituierende Sitzung ist mehr als ein formaler Beginn – sie ist ein Moment, in dem wir gemeinsam Verantwortung übernehmen. Verantwortung für unsere Stadt, für die Menschen, die hier leben, und für die kommenden Generationen. Einige von Ihnen sind schon etliche Jahre hier im Stadtrat, ein Teil von uns ist wie ich neu in diesem Gremium.

Wir stehen vor Herausforderungen, die auch vor einer Stadt unserer Größe nicht Halt machen: der Klimaschutz, eine nachhaltige Entwicklung unserer Infrastruktur, bezahlbarer Wohnraum, ein starkes soziales Miteinander und das alles mit engem Budget.

Gleichzeitig bietet gerade unsere überschaubare Größe eine große Chance: Wir können Veränderungen konkret, pragmatisch und gemeinsam gestalten. Auf keiner Ebene ist die Politik so direkt erlebbar, wie in der Kommune. Deshalb sind Glaubwürdigkeit, Mut und Verantwortung die Leitlinien unseres politischen Handelns.

Unsere größte Herausforderung in den nächsten 6 Jahren ist sicherlich die Umsetzung der Pläne am Weiherberg und wir hoffen sehr, dass dieses Großprojekt zu einem Gewinn für Stein wird – einem Gewinn an Lebensqualität, einem Gewinn an Möglichkeiten für Bildung und Sport. Die Stadt ist hier in enorme finanziell Vorleistungen gegangen, die wieder zurückfließen müssen.

Als Grüne Fraktion werden wir uns dafür einsetzen, ökologische Verantwortung mit wirtschaftlicher Vernunft und sozialer Gerechtigkeit zu verbinden. Uns ist wichtig, dass Entscheidungen transparent getroffen werden und dass die Bürgerinnen und Bürger aktiv eingebunden werden.

Dabei verstehen wir uns nicht nur als politische Kraft mit eigenen Ideen, sondern auch als konstruktiver Partner im Stadtrat. Gute Lösungen entstehen selten im Alleingang, sondern im Dialog – auch über Fraktionsgrenzen hinweg.

Wir wünschen uns eine gute Zusammenarbeit mit allen Kolleginnen und Kollegen der demokratischen Parteien.

Lassen Sie uns diesen Weg gemeinsam gehen: respektvoll im Umgang, klar in der Sache und mit dem festen Willen, das Beste für unsere Stadt zu erreichen.

Vielen Dank!

Helga Riedl
06.05.2026

Rede zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 6. Mai 2026
Einzelstadtrat FDP, Wolff Fülle

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Bergerinnen und Bürger,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,

ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit den hier anwesenden gewählten Vertretern der demokratischen Parteien.

Vielen von Ihnen haben mich in den letzten 1,5 Jahre kennengelernt. Ich werde auch weiterhin sachorientiert und ergebnisorientiert, ehrlich und transparent mit meiner liberalen Einstellung argumentieren und abstimmen.

Ich will einen Apell an die demokratischen Parteien hier im Rat richten. Wir können gemeinsam in den nächsten 6 Jahren in Stein viel bewegen. Müssen aber den Mut haben, die Zukunft zu gestalten und nicht nur den Status Quo zu verwalten.

Im Ausbau des Erdgeschosses der Sparkasse für ein modernes Bürgerforum steckt so viel Potential für unsere Stadt.

Große Teile der Investition können über die Städtebauforderung des Landes finanziert werden. Dieses Projekt macht unsere Stadt modern und bürgerfreundlich.

Beim Weihersberg begrüße ich die geplanten Infoveranstaltungen für den neuen Stadtrat sowie auch für die Bürger um die letzten Entwicklungen transportieren zu können. Das Zukunftsprojekt Weihersberg wird unsere Stadt nicht zum Nachteil verändern. Wir bekommen Entwicklungspotential, das wir selbst steuern können, Teilhabe der Stadt an der Umsetzung und an den Gewinnen. Unsere Infrastruktur im Bereich Bildung und Sport können wir in diesem Zusammenhang zukunftssicher machen.

Ich freue mich auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

Danke!

Wolff Fülle, 6. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Demokrat:innen,
sehr geehrte Bürger:innen,
sehr geehrte Verwaltung,

vorweg: Herzlichen Glückwunsch den Bürgermeistern sowie den gewählten Referent:innen zu ihrer Wahl! Ich freue mich auf eine konstruktive Zusammenarbeit in den kommenden sechs Jahren.

Wo werde ich in dieser Zeit meine Schwerpunkte setzen? Wie stelle ich mir meine Arbeit und unser Miteinander hier in Stein vor?

Unter Umständen wird mir die eine oder andere Entscheidung nicht leichtfallen und ich werde möglicherweise das eine oder andere Mal etwas notgedrungen hinnehmen müssen, um ein anderes wichtiges Ziel zu erreichen. Das wird dann nicht immer angenehm sein und manchen Kompromiss erfordern. Kompromisse sind in einem Gremium wie unserem Stadtrat früher oder später unvermeidlich und auch notwendig. Und: Wir werden uns auch nicht immer komplett einig werden können, dann wird die Mehrheit im Stadtrat entscheiden. Das alles ist auch erstmal vollkommen in Ordnung. Wichtig ist aber, daß am Ende Entscheidungen getroffen werden, die unter'm Strich echte Fortschritte für Stein bedeuten:

- ⑩ Mehr günstiger und dauerhaft bezahlbarer Wohnraum, bei dem Miete und Nebenkosten nicht nach ein paar Jahren durch die Decke gehen. Wohnen darf kein Luxus sein!
- ⑩ Genauso müssen wir die Voraussetzungen für eine möglichst gute Grundschulbildung schaffen. Der geplante Schulcampus ist kein Projekt, das aus einer Laune heraus am grünen Tisch entstand, sondern eine Notwendigkeit. Sie ergibt sich aus den steigenden Schülerzahlen, dem Platzbedarf, dem baulichen Ist-Zustand der bestehenden Gebäude und den Anforderungen einer modernen, an den Bedürfnissen der jungen Menschen orientierten Pädagogik.
- ⑩ Und natürlich muß immer mit bedacht werden, daß jede Baumaßnahme Auswirkungen auf unsere natürliche Umwelt hat, deren Teil wir Menschen sind und auf die wir angewiesen sind, auch wenn uns das vielleicht nicht immer so bewußt ist.

Ich will, daß hier im Stadtrat nicht Partikularinteressen Einzelner im Fokus stehen, sondern daß sich das Hauptaugenmerk auf diejenigen richtet, die sich weniger gut selbst helfen können oder die sogar Gefährdungen ausgesetzt sind. Es darf nicht darum gehen, daß Wenige oder Einzelne auf Kosten der Allgemeinheit ihre Privilegien auch noch erweitern. Wir müssen sicherstellen, daß in Stein ein gutes Leben für alle möglich ist und bleibt.

Als Grundsatz gilt dabei: Jede und jeder muß je nach persönlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit zum Gemeinwohl beitragen. Besonders jene bedürfen unserer Unterstützung und gegebenenfalls auch unseres Schutzes, die nicht selbst in der Lage sind, sich selbst zu helfen. Ein „Nach-unten-Treten“ gegen noch Schwächere hat in unserer Stadt keinen Platz.

So will ich auch meine Aufgabe als Kulturreferent angehen:

Ich begreife Kultur als umfassend. Schon als sich die ersten Menschen am Lagerfeuer Geschichten erzählt haben, war das Kultur.

Kultur ist etwas Lebendiges, etwas, das immer im Fluss ist und nie stillsteht. Wer glaubt, mit „Kultur“ wäre etwas Statisches gemeint, etwas, das man ins Museum stellen könnte - Und das meine ich jetzt nicht abschätzig gegenüber Museen! - der erstickt den kreativen Kern, aus dem Kultur erst entstehen kann.

Unter Kultur verstehe ich viel mehr als etablierte Malerei oder Musik, mehr als mit Preisen versehene Literatur oder professionelle Bildende oder Darstellende Kunst, also mehr als die sogenannte „Hochkultur“; auch in Stein leben Menschen ihre jeweils eigene Lesart des kulturellen Miteinanders und des Austauschs untereinander.

Sehr viele freuen sich über die vielen Angebote, die es in Stein bereits gibt. Und ich bin mir sicher, daß es noch manche weitere gute Idee gibt, die es lohnt, umgesetzt zu werden.

Ich freue mich also auf eine lebendige Zusammenarbeit mit unserem Kulturamt und allen, die hier in Stein etwas in dieser Hinsicht beitragen wollen, um das kulturelle Leben in Stein möglichst noch interessanter und vielfältiger zu machen.

Die kulturelle Vielfalt und das friedliche Miteinander, das wir als Stadtgesellschaft fördern wollen, stehen auf einem festen Fundament. Dieses Fundament ist unsere Verfassung. Sie ist kein unverbindliches Programm, sondern die unverzichtbare Voraussetzung für unser Zusammenleben in Freiheit und Würde. Die Grundlage bilden

die unantastbare Menschenwürde (Art. 1 GG), das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) und die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz (Art. 3 GG).

Diese Rechte sind untrennbar miteinander verbunden. Sie gelten für jeden Menschen, der sich auf deutschem Boden aufhält, unabhängig von Herkunft oder Staatsangehörigkeit. Sie sind nicht verhandelbar und dürfen nicht selektiv angewendet werden.

Wer versucht, einzelne Grundrechte herauszupicken, um sie nur für die eigene Gruppe gelten zu lassen und anderen vorzuenthalten, verkennet nicht nur den Geist unserer Verfassung, sondern begreift auch nicht die historischen Lehren, die aus der dunkelsten Zeit unserer Geschichte gezogen wurden. Die Grundrechte wurden als Antwort auf den Faschismus in exakt dieser Reihenfolge verfasst. Wer da die Axt anlegt, trägt die Verantwortung dafür, daß sich die Vergangenheit wiederholt.

Genau hier liegt das Problem mit den drei neuen Vertretern der AfD. Sie repräsentieren eine Partei, deren programmatische Positionen nicht einfach nur „anders“ sind, sondern die fundamentale Prinzipien unserer Verfassung infrage stellt.

Nur zwei kurze Beispiele: Die Forderung nach „Remigration“ zielt auf die Ausweisung von Menschen ab, die hier leben, oft auch mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das ist ein direkter Angriff auf den Gleichheitsgrundsatz und die Menschenwürde. Die Forderung nach „bevorzugtem Zugang zu sozialem Wohnraum für deutsche Familien“ (AfD-Bayern, Landtagswahlprogramm 2023 S. 95, Punkt 14.4) bedeutet in der Praxis die Einführung einer rechtlichen Zweiklassengesellschaft. Damit wird der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes offen demontiert.

Diese Positionen sind nicht einfach nur etwas „konservativer“: sie sind der Versuch, den Rechtsstaat auszuhöhlen, indem universelle Rechte durch eine völkische Sortierung ersetzt werden. Und wenn der Rechtsstaat diesen Plänen im Wege steht, etwa durch unabhängige Gerichte, dann ist die Reaktion der AfD keine demokratische Kritik, sondern die offene Androhung von Rache an der Justiz. Das ist ein Angriff auf den Rechtsstaat!

Und um auf hier Anwesende zu sprechen zu kommen: Da hilft auch kein Wedeln mit einer gedruckten Ausgabe des Grundgesetzes, während man gleichzeitig als Redner bei einer Versammlung davon spricht, die Unabhängigkeit der Justiz abschaffen und sich an unliebsamen Richterinnen und Richtern rächen zu wollen, sobald die eigene

Partei an die Macht kommt.

Um es ganz klar zu sagen: Es kann für Demokrat:innen keine Kooperation, keine Zusammenarbeit und keine Gespräche mit denen geben, die die grundlegendsten Regeln unserer Gesellschaft missachten. Wer durch eigene Taten, Worte und die Mitgliedschaft in einer Partei, die völkisch-nationalistisches Gedankengut und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit duldet und oft genug auch selbst propagiert, sich damit also selbst aus dem demokratischen Diskurs ausschließt, mit dem ist kein demokratisches Miteinander möglich.

Das bedeutet für mich:

Kein Händeschütteln, kein Smalltalk, keine Normalisierung! Hier geht es nicht um irgendwelche Höflichkeiten, sondern um ihre politischen Ziele.

Eine vermeintlich mal „sachlich gute Idee“ der drei ändert nichts daran, daß sie hier eine Partei mit einer völkisch-nationalistischen Agenda vertreten. Wer glaubt, mit ihnen „vernünftig reden“ zu können, trägt zur Normalisierung dieser Agenda bei. Wird ihnen die Hand gegeben, ist auch das eine politische Aussage und die muß man vor der eigenen Wählerschaft und der gesamten Steiner Bevölkerung verantworten.

Und nur mal nebenbei bemerkt:

In eine Opferrolle drängt man sie damit nicht zusätzlich, das machen sie schon ganz von alleine. Sie inszenieren sich als die ‚großen Helden‘, die sich nicht durch Grundrechte in ihrem Egoismus einschränken lassen wollen, und wenn ihnen dann Grenzen gesetzt werden, jammern sie darüber, wie ‚böse‘ die anderen doch seien.

Mir geht es jetzt aber nicht nur darum Grenzen zu ziehen. Wir müssen die Zukunft Steins gestalten. Und zwar im Geiste unserer Verfassungen: Des Grundgesetzes, das die Menschenwürde für unantastbar erklärt, und der Bayerischen Verfassung, die das genauso tut und uns zusätzlich aufträgt, daß die Wirtschaft dem Wohle aller dienen muß (Artikel 151), jeder das Recht auf Arbeit (Artikel 166) und eine angemessene Wohnung (Artikel 106) hat.

In diesem Sinne: Lasst uns die nächsten sechs Jahre so gestalten, daß Stein eine Stadt bleibt, in der die Menschenwürde für alle und ohne Ausnahme gilt.

Vielen Dank!